

**Oö. Umwelthanwaltschaft**  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

Kärntnerstraße 10 - 12  
4021 Linz

Geschäftszeichen:  
UANw-010218/116-2008-Pü

Bearbeiterin: Dipl.-Ing. Regina Pürmayr  
Tel: (+43 732) 77 20-148 65  
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59  
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

[www.ooe-umwelthanwaltschaft.at](http://www.ooe-umwelthanwaltschaft.at)

Linz, 23. Oktober 2008

## Stellungnahme zu den Gutachtensergänzungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf Ihre beiden Schreiben vom 13. Oktober 2008 (UR-2008-9264/39-Wa/Rs) und UR-2008-12632/26-Wa/Rs) und möchten hierzu nachfolgende Stellungnahme abgeben.

Als zentrales Thema in den beiden Feststellungsverfahren gilt die Frage, welche der bestehenden Stallungen über eine baurechtliche Genehmigung verfügen und welche nicht. Hierzu wurde von der Direktion Inneres und Kommunales am 10. April 2008 [IKD(BauR)-157506/6-2008-Pe/Vi] eine Stellungnahme zu baurechtlichen Fragestellungen verfasst, welche im Intranet abrufbar ist. Hierbei wird unter Punkt 2 c) folgendes ausgeführt:

*"Für die Frage der Bewilligungspflicht nach den angeführten Tatbeständen kommt es (aber) nur darauf an, ob die jeweilige Umstellung bei der Nutztierhaltung **geeignet** war bzw. ist, die vom Gesetz für die Bewilligungspflicht geforderten Tatbestandsmerkmale (hier: Herbeiführung schädlicher Umwelteinflüsse) herbeizuführen. Ob der Bau tatsächlich schädlich ist oder nicht, ist erst im Baubewilligungsverfahren zu prüfen (vgl. VwGH 22.11.2005, Zl. 2005/05/0255, unter Hinweis auf das Erk. vom 15.6.2004, Zl. 2003/05/0239).*

Hierauf wurde von Ihrer Abteilung für die Fragestellung, ob eine Umstellung geeignet ist, schädliche Umwelteinflüsse herbeizuführen, das Beweisthema korrekt formuliert, indem nach der Veränderung der Emission (Art und Umfang) gefragt wurde.

Der Sachverständige für Luftreinhaltung hat in Folge völlig korrekt einen Vergleich der Emissionsfrachten sowohl aufgrund der Cloppenburg-Liste und als auch anhand der "Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen", herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Dezember 1995 (kurz **VRL** genannt), mit **Hilfe der tierspezifischen Faktoren** durchgeführt.

Als dritte Variante wurde vom Sachverständigen die dimensionslose Geruchszahl angeführt. Vor allem bei den immissionstechnischen Beurteilungen, die vom Rechtsvertreter der Landwirte für das betreffende Feststellungsverfahren beigebracht wurde, wird als einzige Beurteilungsgrundlage für die Fragestellung, ob ein Stall bewilligungspflichtig ist oder nicht, die Geruchszahl nach der VRL verwendet.

**Die Verwendung der dimensionslosen Geruchszahl nach der VRL, um die Art und Umfang der Emission zu vergleichen, ist jedoch wissenschaftlich nicht zulässig und daher für die Beantwortung der gestellten Beweisthemen nicht verwendbar.**

Zur näheren Erläuterung möchte ich gerne die Beschreibung der Begriffe Emission, Immission und Transmission aus dem Oö. Umweltbericht 2006 wiedergeben.

*Unter Emission (= Schadstoffausstoß) ist das Freisetzen von Stoffen, Energie oder Strahlen an die Umgebung zu verstehen.*

*Von einer Immission (= Schadstoffeintrag) spricht man, wenn sich Schadstoffe aus der Atmosphäre wieder auf einer Oberfläche absetzen. Diese Oberflächen sind etwa beim Menschen die Schleimhäute der Atemwege und bei Pflanzen die Blätter. Wenn sich Schadstoffe in den Wassertröpfchen der Atmosphäre auflösen und mit dem Regen zu Boden fallen, nennt man das nasse Deposition. (Wenn es sich bei den Schadstoffen um Säurebildner handelt, von saurem Regen.)*

*Zwischen Emission und Immission erfolgt die Transmission (= Ausbreitung der Luftschadstoffe in der Atmosphäre). Dabei nimmt durch die Verdünnung mit Frischluft die Konzentration ab. Außerdem laufen chemische Prozesse wie die Bildung von Ozon oder die Umwandlung von Gasen in Feinstaub ab.*

Für die Berechnung der Emission ist die Anzahl der Tiere (Stückzahl) und die Tierart, die in der VRL mit Hilfe des tierspezifischen Faktors bewertet wird, von Bedeutung. Um eine Differenzierung hinsichtlich des Mistsystems und der Fütterung zu erreichen, können für diese Bereiche noch Zu- bzw. Abschläge verwendet werden. Diese Methode - um die Emission von Stallungen zu berechnen - ist geplant für die neue Richtlinie, die gerade in einem Arbeitskreis im Lebensministerium erarbeitet wird.

Für die Emission nicht relevant ist jedoch die Art und Weise, wie die Abluft ausgebracht wird. Dies ist für die Transmission wichtig. Hier ist ausschlaggebend, in welcher Höhe (bezogen auf den First und über Grund) und mit welcher Geschwindigkeit die Abluft ausgebracht wird. Weiters bestimmen die Transmission meteorologische Daten (Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Stabilitätsklasse) und die Orographie (Höhenstrukturen der Oberfläche). Da aber die Geruchszahl ganz wesentlich von der Art und Weise, wie die Abluft ausgebracht wird, bestimmt ist, ist sie keine Maßzahl für die Emission.

Deswegen ist die Geruchszahl auch dimensionslos und hat nicht wie die Emissionsfracht die Einheit "Geruchseinheiten/Sekunde" [GE/s]. Die dimensionslose Geruchszahl nach der VRL charakterisiert daher weder die Emission, noch erfasst sie das Ausmaß der Immissionen an einem bestimmten Beurteilungspunkt und ist deswegen für die Beurteilung, ob ein Stall bewilligungspflichtig ist oder nicht, nicht als Maßzahl geeignet.

Hierzu möchte ich ein einfaches Beispiel bringen, in dem man zwei Stallungen mit einer gleichen Geruchszahl, aber einer etwa doppelten Emissionsfracht beschreiben kann.

Es werden zwei Stallungen betrachtet, in denen jeweils Mastschweine untergebracht sind.

Stall a)

Mastschweinestall mit 200 Mastschweinen, die in einem Stall mit Fensterlüftung untergebracht sind.

Stall b)

Stall mit 450 Mastschweinen, der mit einer mechanischen Lüftung oberflur entlüftet wird, wobei die Abluftöffnung 2 m über den First ragt und 12 m über Grund endet.

In beiden Stallungen werden die Mastschweine mit Flüssigfütterung mit der Trägersubstanz Wasser und mit dem gleichen Futter gefüttert. Der fütterungstechnische Faktor beträgt daher 0,05. Die Entmistung wird in beiden Ställen mit einem Flüssigmistsystem - Stauverfahren - durchgeführt.

Der entmistungstechnische Faktor beträgt daher für den Stall a) 0,13 und für den Stall b) 0,15. In der nachfolgenden Tabelle wird die Berechnung der Geruchszahl für beide Ställe angeführt. Sie beträgt für beide Ställe 31.

	(1) Tierart und Nutzungsrichtung	(2) Tierzahl Z	(3) Tierspezif. Faktor $f_T$	(4) Lüftungst. Faktor $f_L$	(5) Entmist. Faktor $f_E$	(6) Fütterungst. Faktor $f_F$	(7) Landtechn. Faktor $f_{LT}$	(8) Geruchszahl $G_i$
Stall a	Mast-schweine	200	0,23	0,5	0,13	0,05	0,68	31,3
Stall b	Mast-schweine	450	0,23	0,1	0,15	0,05	0,3	31,1

In der nachfolgenden Tabelle wird die Emissionsfracht anhand der Cloppenburg-Liste berechnet.

	Tierart	Anzahl [Stück]	Mittlere Einzeltiermasse [GV/Tier]	Emissionsfaktor [GE/(s*GV)]	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Stall a	Mastschweine	200	0,13	40	1040	3,7
Stall b	Mastschweine	450	0,13	40	2340	8,4

Wie man aus den vorigen beiden Tabellen sieht, ist die Emissionsfracht beim Stall b) etwa 2,25 mal höher als beim Stall a), obwohl die Geruchszahl bei beiden Ställen gleich ist.

Aus diesem einfachen Beispiel sieht man, dass die Geruchszahl keine Maßzahl für die Art und den Umfang der Emission (also die Emissionsfracht) ist.

Auch der Sachverständige für Luftreinhaltung hat leider die allgemeine Feststellung aus der VRL im allgemeinen Teil übernommen, dass man mit der Geruchszahl eine Aussage über die Emissionsgröße des Betriebes treffen kann. Aufgrund der vielen Diskussionen in der Arbeitsgruppe im Lebensministerium, in der diese Richtlinie überarbeitet wird, entspricht die Aussage nicht mehr dem heutigen Stand des Wissens.

Festgehalten werden muss jedoch, dass der Sachverständige für Luftreinhaltung, der die Emissionsfracht mit Hilfe zweier verschiedener Berechnungsmethoden – nämlich mit Hilfe der Cloppenburg-Liste und der VRL ohne landtechnischen Faktor - berechnet hat, in den Antworten bei den Gutachtensergänzungen zu den einzelnen Beweisthemen immer zu einer, aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde, korrekten Antwort kommt. Der Vergleich mit der Geruchszahl nach der VRL wird immer extra angeführt und nicht als Emissionsfracht bezeichnet.

Wir hoffen, hiermit zu einer Klarstellung der verschiedenen Berechnungsmethoden beigetragen zu haben und fordern aufgrund der obigen Klarstellungen, dass zur Beurteilung hinsichtlich Bewilligungspflicht lediglich der Vergleich der Emissionsfrachten und nicht der unzulässige Vergleich der Geruchszahlen nach VRL herangezogen wird.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umweltschutz:

Dipl.-Ing. Regina Pürmayr